

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 29/79

URTEIL

Verkündet am

18. Dezember 1980
P o h l ,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jizchak G [REDACTED] ,

R [REDACTED] K [REDACTED] 13, J [REDACTED] , Israel,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]-[REDACTED],
B [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Januar 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1928 in Tecsö/CSR geborene, in Israel lebende Kläger ist Jude. Nach seinen Angaben geriet er nach der Besetzung Ungarns durch deutsche Truppen in die Verfolgung.

Der Kläger stellte vor dem 4. Dezember 1956 einen Antrag auf Entschädigung. In Abschnitt IV des Mantelbogens machte er Angaben nur zum Schaden an Freiheit. In einer ebenfalls vor dem 4. Dezember 1956 eingereichten eidesstattlichen Versicherung vom 20. Juli 1955 schilderte er sein Verfolgungsschicksal und gab dazu auch an:

- 3 -

"Von dort kam ich nach MONOWITZ BUNA. Wir wurden dort in Holzbaracken einquartiert und arbeiteten dort bei Bauarbeiten und Unterstaendenbau etwa 2 1/2 Klm ausserhalb des Lagers. Das Lager war mit Stacheldraht umzaeunt und war die Umzaeunung mit Starkstrohm geladen. Das Verlassen des Lagers war strengstens verboten und mit Todesstrafe bedroht. Im August erkrankte ich an hohem Fieber "PLEURISY". Da ich erfuhr, dass in den naechsten Tagen eine Selektion durchgefuehrt werden wird, verliess ich den Krankenbau vorzeitig. (2 Tage nach meinem Verlassen schickten die Deutschen den groessten Teil der Kranken ins Vernichtungslager.

Mitte Oktober 1944 kam ich nach SWIENTOCHLOWICE, wo ich in ein Barackenlager, welches mit Stacheldraht umzaeunt und mit Strakstrom geladen war, gebracht wurde. Ich arbeitete in der Eintrachtshuette, einen halben Kilometer ausserhalb des Lagers. Ich verblieb dort bis zum 24. Januar 1945.

Mit einem Evakuierungstransport kam ich am 29 Januar 1945 nach MAUTHAUSEN. Dort arbeitete ich nicht. Am 5. Mai 1945 wurde ich dort durch amerikanische Truppen befreit.

Nach meiner Befreiung war ich in einem Feldlazarett in GUSEN bei Mauthausen, wo ich 2 1/2 Monate verblieb. Dann kehrte ich nach meiner Heimat TECSÖ zurueck, das inzwischen KARPATHORUSSLAND zugeteilt wurde. Ueber Ungarn, Oesterreich, Cyprus kam ich durch illegalen Transport am 11.12.1947 in Palaestina an."

Gleichzeitig reichte er eine von dem Arzt Dr. B. unterzeichnete Bescheinigung eines staatlichen israelischen Krankenhauses ein, die auszugsweise lautet:

"I am in possession of his lung X Rays since his arrival to this country. The first X Ray fromm January 1948 shows a massive tuberculous process in both lungs, mainly in left upper lobe where can be seen a thickening of the pleura, old fibrotic changes and a cavity of a 3,5 cm in diameter. This process looks to me to be of at least 3 to 4 years duration."

Die Behörde gewährte 1957 Entschädigung wegen Schadens an Freiheit.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Am 28. März 1958 reichte der von dem Kläger bevollmächtigte Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED] eine Globalanmeldung nach dem BEG ein, mit der auch die Ansprüche wegen Schadens an Leben und wegen Schadens an Körper oder Gesundheit angemeldet wurden. Im November 1965 übersandte Rechtsanwalt Dr. J. [REDACTED] zum Lebensschadensanspruch den Einlagebogen A, andere Unterlagen und eine Vollmacht des Klägers vom 11. November 1965, die alle bis dahin erteilten Vollmachten für ungültig erklärte. Im Juli 1966 meldete Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED] auf Grund des BEG-Schlußgesetzes global zahlreiche Ansprüche, auch den wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, erneut an. Dazu ist in dem Formular ausgeführt, es liege Konzentrationslagerhaft von mindestens einem Jahr vor und die Gesamterwerbsminderung erreiche oder übersteige 25 v. H.

In dem Verfahren über den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit berief sich der Kläger für seine Anspruchsberechtigung auf Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Die Behörde lehnte den Anspruch ab. Dem Kläger stehe ein Neuantragsrecht nicht zu, weil er nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft gewesen sei. Der Klage auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente gab das Landgericht zum Teil statt. Auf die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab; die Anschlußberufung des Klägers wies es zurück. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter. Der Beklagte ist im Revisionsrechtszuge nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter meint, der etwaige Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit sei nach § 190 a Abs. 1 BEG mit dem 31. März 1967 erloschen. Mit dem rechtzeitig gestellten Entschädigungsantrag habe der Kläger nur den Freiheitsschadensanspruch angemeldet. Nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 mit Art. I Nr. 87 BEG-SchlußG habe ihm ein Neuantragsrecht zugestanden. Davon habe er mit der im Juli 1966 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Globalanmeldung fristgerecht Gebrauch gemacht, jedoch den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit bis zum 31. März 1967 nicht durch Nachholung der in § 190 Nr. 1 bis 4 BEG bezeichneten Angaben substantiiert. Auf die früher bei der Schilderung des Freiheitsschadens gemachten Angaben gesundheitlicher Beeinträchtigungen habe er bis dahin nicht hingewiesen, das im Januar 1967 erneut eingereichte Attest des Dr. B. zum Anspruch wegen Schadens an Leben eingereicht. Die Frist nach Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG komme dem Kläger nicht zugute. Er sei nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft gewesen.

Dagegen wendet sich die Revision mit Recht.

§ 190 a Abs. 1 BEG verlangt eine Nachholung der Substantiierung gemäß § 190 Nr. 1 bis 4 BEG nur, wenn ein nach § 189 BEG rechtswirksamer Antrag ohne Darlegung des den einzelnen Entschädigungsanspruch begründenden Sachverhalts gestellt worden ist. Die Vorschrift greift nicht ein, wenn bei rechtswirksamer Antragstellung gemäß § 189 BEG der anspruchsbegründende Sachverhalt bereits dargelegt ist. Eine Zuordnung des Vorbringens zu den einzelnen Entschädigungsansprüchen ist

dann nicht erforderlich (BGH RzW 1975, 276; ständig). Das Berufungsgericht hat übersehen, daß der Gesundheits-schadensanspruch bereits am 28. März 1958 von dem damals bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED] für den Kläger wirksam angemeldet worden war. Das kann der Senat selbst feststellen. Der Inhalt einer Anmeldung von Entschädigungs-ansprüchen ist vom Revisionsgericht unabhängig von den vom Tatrichter getroffenen Feststellungen zu ermitteln (BGH RzW 1967, 425; ständig). Als der Kläger den Gesundheits-schadensanspruch anmeldete, lagen bereits seine eides-stattliche Versicherung vom 20. Juli 1955 und die ärztliche Bescheinigung des Dr. B. [REDACTED] vor. In der eidesstattlichen Versicherung ist nicht nur die unmittelbare Verfolgung des Klägers geschildert, sondern auch angegeben, daß er während der Konzentrationslagerhaft an einer Pleuritis mit hohem Fieber erkrankt sei, aus Furcht vor einer Selektion den Kan-kenbau vorzeitig verlassen habe und nach der Befreiung zwei-einhalb Monate in einem Feldlazarett gewesen sei. Die ärzt-liche Bescheinigung bestätigte einen tuberkulösen Prozeß im Januar 1948, der seit mindestens drei bis vier Jahren bestan-den habe. Dadurch waren Beeinträchtigungen und Beschwerden, die die Erwerbsfähigkeit des Klägers einschränkten, und außerdem der Vermutungstatbestand des § 28 Abs. 2 BEG hin-reichend geschildert.

Das Urteil wird aufgehoben, um dem Berufungsrichter Gelegenheit zu geben, die für die Entscheidung über den Anspruch erforderlichen Feststellungen zu treffen.

Mai

Der Richter am Bundesgerichtshof Henkel kann nicht unterschreiben; er ist beurlaubt.

Portmann

Mai

Dr. Lang

Gärtner